

Inhalt

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Allgemeinverfügung über das **Offenhalten von Verkaufsstellen an zusätzlichen Sonntagen** für das erste Halbjahr 2018 5555

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Anordnung über die **Vertretung des Landes Berlin** im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung 5556

Entstehung einer **Stiftung** 5563

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Verwaltungsvorschriften über die **Gewährung von Mietzuschuss** an Mieterhaushalte in Sozialwohnungen 2017 (Mietzuschussvorschriften 2017). 5563

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Straßenverbindung vom vorhandenen **Anschluss an die Bundesstraße B 2 bis zum Knotenpunkt Alt-Karow/ Bahnhofstraße** im Bezirk Pankow von Berlin - Anhörungsverfahren - 5568

Berichtigung des **Flächennutzungsplans Berlin** in einem Teilbereich 5569

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Zwei Ergebnisse allgemeiner Vorprüfungen des Einzelfalls nach § 16h Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 11 WHG und § 3c UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 13.3.2 UVPG 5570

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Antrag nach § 9 Absatz 4 des **Grundbuchbereinigungsgesetzes** 5571

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Satzung 5572

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Änderung in der Zusammensetzung des Bereichs Geschäftsleitung	5575
Verwaltungsakademie Berlin Zuständige Stelle nach dem BBiG	
Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte/-r für Bäderbetriebe	5575
Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte/-r für Bäderbetriebe	5576
Zahnärztekammer Berlin	
Erlöschen einer Weiterbildungsberechtigung/Anerkennung als Weiterbildungsstätte auf dem Gebiet „Kieferorthopädie“ . . .	5577
Bezirksämter	5578
Stellenausschreibungen	5586
Gerichte	5639
Nicht amtlicher Teil	5644

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - SE LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 30

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. November 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Oktober 2022 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 8. November 2017

JustVA II D 2

Telefon: 9013-3237 oder 9013-0, intern 913-32 37

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

IOTA Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung. Insbesondere soll die Weiterentwicklung von Open-Source-Software auf dem Gebiet der Block-Chain-Technologie gefördert werden.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Mietzuschuss an Mieterhaushalte in Sozialwohnungen 2017 (Mietzuschussvorschriften 2017)

Vom 31. Juli 2017

StadtWohn IV A 3 - 1

Telefon: 90139-4750 oder 90139-3000, intern 9139-4750

Aufgrund § 2 Absatz 10 und § 12 des Wohnraumgesetzes Berlin (WoG Bln) und § 6 Absatz 2 Buchstabe a AZG wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt:

1 - Allgemeines: Zweck der Maßnahme, Geltungsbereich

(1) Das Land Berlin gewährt gemäß § 2 des Wohnraumgesetzes Berlin nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften für Mieterhaushalte im öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbau (Erster Förderweg) zur Senkung der monatlichen Mietbelastung einen Mietzuschuss. Diese Verwaltungsvorschriften gelten in öffentlich geförderten Wohnheimen, die im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus errichtet wurden, entsprechend.

(2) Mietzuschuss wird nur auf Antrag gewährt.

2 - Begünstigter Personenkreis

(1) Mietzuschuss wird Mieterhaushalten im Sozialen Wohnungsbau (Erster Förderweg) in Abhängigkeit von der Miethöhe und dem Einkommen gewährt.

(2) Anspruchsberechtigt sind Mieterhaushalte mit einem Einkommen von bis zu 40 % über den Einkommensgrenzen nach § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (Berliner Einkommensgrenze für die Gewährung eines Wohnberechtigungsscheines).

(3) Trägerinnen und Träger von Einrichtungen mit einer Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII, die Sozialwohnungen angemietet haben, können zu Gunsten der Nutzenden der Einrichtung Mietzuschuss beantragen, sofern nicht die Miete in voller

Höhe als sozialhilferechtlicher Bedarf anerkannt wird. Dafür sind die Voraussetzungen zur Gewährung von Mietzuschuss für alle Nutzenden durch die Trägerin beziehungsweise den Träger der Einrichtung nachzuweisen.

3 - Einkommensermittlung und berücksichtigungsfähige Haushaltsangehörige

(1) Für die Berechnung des Mietzuschusses sind die Einkommensverhältnisse durch die zuständige Stelle zu überprüfen. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Für die Feststellung der Einkommensverhältnisse ist das anrechenbare Gesamteinkommen entsprechend §§ 20 bis 24 WoFG zu berechnen. Für die Überprüfung der Einkommensverhältnisse ist die Mitteilung zur Prüfung der Einkommensverhältnisse der § 9, 18 und 20 bis 24 WoFG in der jeweils geltenden Fassung insoweit entsprechend anzuwenden.

(3) Haushaltsangehörige werden entsprechend § 18 Absatz 1 Satz 1 WoFG berücksichtigt. § 18 Absatz 1 Satz 2 WoFG ist nicht anzuwenden. Die zuständige Stelle kann eine aktuelle Meldebestätigung zum Nachweis, wer tatsächlich in der Wohnung wohnt, verlangen. Ein entsprechendes Verlangen gegenüber den Antragstellenden scheidet aus, wenn die zuständige Stelle mit vertretbarem Aufwand selbst die zu berücksichtigenden Haushaltsangehörigen feststellen kann. Mehrere Mieterhaushalte in einer Wohnung werden bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Wohngeldgesetz entsprechend vorstehender Leistungsvorschriften berücksichtigt. In den anderen Fällen entscheidet die zuständige Stelle analog dem Wohngeldrecht.

(4) Bei Leistungsempfängenden nach SGB II und SGB XII ist keine gesonderte Feststellung der Einkommensverhältnisse vorzunehmen. Dies gilt für den Antrag einer Trägerin beziehungsweise eines Trägers von Einrichtungen nach Nummer 2 Absatz 6 entsprechend, wenn die Trägerin beziehungsweise der Träger der Einrichtung nachweist, dass die Nutzenden der Einrichtung einheitlich eine Leistung nach Satz 1 beziehen (zum Beispiel nach SGB XII).

4 - Wohnfläche und Miete

(1) Die maßgebliche Wohnfläche hat die zuständige Stelle anhand des Mietvertrages zu ermitteln. Hilfsweise kann die eindeutig ausgewiesene Wohnfläche aus dem letzten Mieterhöhungsschreiben zu Grunde gelegt werden

(2) Mietzuschuss wird unter Zugrundelegung höchstens folgender angemessener Wohnflächen gewährt:

Einpersonenhaushalt	50 m ²
Zweipersonenhaushalt	65 m ²
Dreipersonenhaushalt	80 m ²
Vierpersonenhaushalt	90 m ²

jede weitere zum Haushalt gehörige Person zuzüglich 12 m²

Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Stelle bei Vorlage besonderer Lebensumstände in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens eine Überschreitung der angemessenen Wohnflächen um bis zu 20 % zulassen.

Besondere Lebensumstände liegen zum Beispiel vor:

1. bei einer zweckbestimmt genutzten Rollstuhlbenutzer-Wohnung,
2. bei durch Trägerinnen und Träger nach Nummer 2 Absatz 3 genutzten Wohnungen,
3. bei schwerer chronischer Krankheit, die aufgrund ihrer Eigenart mehr Wohnfläche bedingt,
4. bei kürzlichem Tod eines Haushaltsmitgliedes und
5. soweit keine Berücksichtigung als Haushaltsmitglied gemäß Nummer 3 Absatz 3 erfolgt,
 - a) bei nur vorübergehender Haushaltsverkleinerung, wie zum Beispiel Auslandschulaufenthalt von Kindern,
 - b) bei größerem Wohnflächenbedarf für vorübergehend aufzunehmende Angehörige, um eine zeitweilige Pflege der Angehörigen oder eines Haushaltsmitgliedes abzusichern und

c) zur Absicherung des Besuchsrecht minderjähriger Kinder bei getrennt lebenden Eltern.

(3) Für die Berechnung des Mietzuschusses ist die Bruttowarmmiete aus dem Mietvertrag und bei wirksam gewordenen Mieterhöhungen aus dem letzten Mieterhöhungsschreiben zu entnehmen.

(4) Lässt sich aus dem Mietvertrag die Bruttowarmmiete nicht ermitteln, insbesondere bei Wohnungsheizungen, bei denen der Mieter die Energie- oder Wärmekosten nicht an den Vermieter sondern einen Dritten entrichtet, hat der Antragsteller diese Kosten in geeigneter Form nachzuweisen.

5 - Höhe des Mietzuschusses

(1) Mietzuschuss wird unter Beachtung der Begrenzung gemäß § 2 Absatz 7 WoG Bln grundsätzlich bis in der Höhe des Anteils der Bruttowarmmiete gewährt, der zu einer monatlichen Mietbelastung auf Basis der Bruttowarmmiete zum anrechenbaren Einkommen von mehr als 30 % führt.

(2) Leistungsempfangende nach SGB II und SGB XII erhalten abweichend von Absatz 1 einen Mietzuschuss in Höhe des Anteils der Bruttowarmmiete, der nach einem Verfahren zur Kostensenkung nicht mehr vom Leistungsträger übernommen wird. Zur Ermittlung des Betrages ist eine entsprechende Bescheinigung des Leistungsträgers (Aufforderung zur Kostensenkung) vorzulegen. Änderungen im Leistungsbezug sind zu beachten. Solange der Leistungsträger nach SGB II und SGB XII die Bruttowarmmiete in voller Höhe übernimmt, scheidet ein Anspruch auf Mietzuschuss aus.

(3) Werden die in Nummer 4 Absatz 2 definierten Grenzen für angemessene Wohnflächen überschritten, wird die Bruttowarmmiete für die angemessene Wohnfläche zur Berechnung des Mietzuschusses gemäß Absatz 1 und 2 zu Grunde gelegt.

(4) Mieterhaushalte in Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln in Form von Aufwendungshilfen gefördert wurden und deren erste Förderphase mit einer Dauer von fünfzehn Jahren nach dem 31. Dezember 2002 endet, haben nur einen Anspruch auf einen Mietzuschuss nach Absatz 1 und 2, wenn der Mietvertrag vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossen wurde. Die höchstens berücksichtigungsfähige Bruttowarmmiete zur Berechnung des Mietzuschusses ist bei Wohnungen nach Satz 1 auf 14 €/m² Wohnfläche monatlich begrenzt.

(5) Zweckbestimmte Leistungen Dritter zur Senkung der Mietbelastung, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind bei der Berechnung der Mietbelastung gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen. Die zweckbestimmte Leistung Dritter ist von der Bruttowarmmiete abzuziehen. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter im Rahmen dieser Mietzuschussvorschriften scheidet aus, wenn eine Anrechnung von Leistungen in bundesrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

(6) Der Mietzuschuss wird für die gemäß § 2 Absatz 2 WoG Bln angemessene Wohnfläche gewährt und gemäß § 2 Absatz 7 WoG Bln gestaffelt entsprechend der Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 9 Absatz 2 WoFG und bis maximal auf die Hälfte der Bruttowarmmiete begrenzt.

Ein Mietzuschuss wird höchstens für die angemessene Wohnfläche gemäß Nummer 4 Absatz 1 und 2 in Höhe von

- a) maximal 5 €/m² Wohnfläche monatlich bei einem anrechenbaren Haushaltseinkommen in Höhe der Einkommensgrenze nach § 9 Absatz 2 WoFG,
- b) maximal 3,75 €/m² Wohnfläche monatlich bei einem anrechenbaren Haushaltseinkommen in Höhe von bis zu 120 Prozent der Einkommensgrenze nach § 9 Absatz 2 WoFG,
- c) maximal 2,50 €/m² Wohnfläche monatlich bei einem anrechenbaren Haushaltseinkommen in Höhe von bis zu 140 Prozent der Einkommensgrenze nach § 9 Absatz 2 WoFG gewährt.

Für die Begrenzung auf die Hälfte der Bruttowarmmiete ist die angemessene Wohnfläche gemäß Nummer 4 maßgeblich.

Die in Satz 2 genannten Beträge verändern sich am 1. April 2018 und am 1. April eines jeden darauffolgenden Jahres um den Prozentsatz, um den sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht oder verringert hat. Die Beträge nach Satz 3 werden jährlich zum 1. Januar im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben.

(7) Entgelte für Garagen, Stellplätze und dergleichen, die neben der mietvertraglich geschuldete Nettokaltmiete an den Vermieter zu zahlen sind, werden bei der Berechnung der Mietbelastung gemäß Absatz 1 nicht berücksichtigt.

(8) Bei bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bewilligtem Mietzuschuss ist von Amts wegen über die Leistung des Mietzuschusses ab dem Monat des Inkrafttretens des Gesetzes bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes neu zu entscheiden. Bei bereits beantragtem aber noch nicht bewilligtem Mietzuschuss ist für die Zeit vor dem Monat des Inkrafttretens des Gesetzes das bisherige und ab dem Monat des Inkrafttretens das neue Recht maßgeblich. Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, weil das Verhältnis Einkommen zur Miete weniger als 30 % Mietbelastung nach bisheriger Rechtslage ausmachte, sind schriftlich über die neue Rechtslage zu informieren.

6 - Antragstellung, Nachweis- und Darlegungspflichten

(1) Ein Antrag auf Bewilligung von Mietzuschuss ist bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Die zuständige Stelle hält für die Beantragung von Mietzuschuss Antragsformulare vor, die in Abstimmung mit der für das Wohnen zuständigen Senatsverwaltung erarbeitet werden. Die allgemeine Zugänglichkeit der Anträge für die Mieterhaushalte im Sozialen Wohnungsbau ist durch die zuständige Stelle zu sichern. Auf die Regelungen im Absatz 3 und Nummer 7 Absatz 5 ist im Antrag hinzuweisen.

(3) Wer einen Mietzuschuss beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der zuständigen Stelle Auskunft zu erteilen sowie der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für den Mietzuschuss erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der einen geleisteten Mietzuschuss zu erstatten hat. Kommt derjenige, der einen Mietzuschuss beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach Satz 1 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen den Mietzuschuss bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen des Mietzuschusses nicht nachgewiesen sind.

7 - Bewilligungsbescheid und Bewilligungsdauer

(1) Mietzuschuss wird für ein Jahr bewilligt. Sind bereits bei Bewilligung Umstände bekannt, dass sich im Bewilligungszeitraum die Verhältnisse beim Mieterhaushalt wesentlich verändern, kann die zuständige Stelle einen angemessenen kürzeren Bewilligungszeitraum festlegen.

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Kalendermonats, in dem der eigenhändig unterschriebene Antrag bei der zuständigen Stelle eingeht, wenn die Voraussetzungen aus Nummer 5 zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind. Bei Anträgen, die auf eine Gewährung von Mietzuschuss nach Ende des laufenden Bewilligungszeitraumes gerichtet sind, beginnt der Bewilligungszeitraum abweichend frühestens nach Ende des laufenden Bewilligungszeitraumes. Zur Prüfung der Voraussetzungen sind in diesem Fall die Verhältnisse nach Ende des laufenden Bewilligungszeitraumes heranzuziehen.

(3) Werden von der zuständigen Stelle geforderte Nachweise durch die Antragstellenden nicht binnen einer angemessenen Frist erbracht, ist der Antrag auf Mietzuschuss abzulehnen. Vor Ablehnung ist der Mieterhaushalt schriftlich über die Konsequenzen seiner fehlenden Mitwirkung zu informieren.

(4) Im Bewilligungsbescheid sind zumindest die Höhe des Mietzuschusses, die maßgeblichen Faktoren zu dessen Berechnung und die Bewilligungsdauer anzugeben sowie auf die Regelungen in Nummer 6 Absatz 3, Nummer 8 Absatz 2, Nummer 9 Absatz 1 und Nummer 12 hinzuweisen. Zur Sicherung einer fortlaufenden Gewährung von Mietzuschuss sind die Mieterhaushalte im Bewilligungsbescheid auf die rechtzeitige Antragstellung (mindestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes) hinzuweisen. Bei Ablehnung des Antrages sind die Gründe zu benennen.

(5) Die von der zuständigen Stelle erteilten Bescheide sind bei Leistungsempfangenden nach SGB II, SGB XII dem jeweiligen Leistungsträger in Kopie zu übersenden.

8 - Änderung des Mietzuschusses im Bewilligungszeitraum

(1) Sind im Bewilligungszeitraum Umstände eingetreten, die einen höheren Anspruch auf Mietzuschuss bewirken, wird der Mietzuschuss auf Antrag mit Wirkung ab dem Ersten des Monats, in dem ein entsprechender Antrag vorliegt, für den restlichen Bewilligungszeitraum neu berechnet.

(2) Hat sich im Bewilligungszeitraum

1. die maßgebliche Miete um mehr als 0,10 €/m² monatlich verringert,
2. das maßgebliche monatliche Gesamteinkommen um mehr als 5 % erhöht,
3. die Zahl der Haushaltsangehörigen verringert,

ist der Mietzuschuss ab Eintritt der Änderung für den restlichen Bewilligungszeitraum neu zu berechnen. Die Mietzuschussempfangenden sind zu verpflichten, entsprechende Änderungen der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

9 - Wegfall des Mietzuschusses

(1) Der Mietzuschuss entfällt vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, sobald die Wohnung von keinem zum Haushalt rechnenden Angehörigen mehr genutzt wird, die Wohnung vom Leistungsempfangenden oder einer zu seinem Haushalt gehörenden Person käuflich erworben wurde und der vereinbarte Nutzen- und Lastenübergang erfolgte oder das Ende der Eigenschaft öffentlich gefördert eingetreten ist. Bei Eintreten eines dieser Umstände ist die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten. Die Zahlung entfällt mit Beginn des Monats, in dem der bestehende Umstand eingetreten ist.

(2) Ist der Mieter nicht oder verspätet über das Ende der Eigenschaft öffentlich gefördert informiert worden und teilt dies unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Stelle mit, so ist auf die Rückforderung des bis dahin überzahlten Betrages zu verzichten, da der Mieter die verspätete Mitteilung nicht zu vertreten hat.

10 - Unbillige Härten im Einzelfall

Gemäß § 2 Absatz 10 WoG Bln kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall und Verhinderung von kurzfristig nicht zu realisierenden Umzügen auf Grund des angespannten Wohnungsmarktes

1. abweichend von Nummer 8 Absatz 2 Nummer 3 dieser Vorschriften in Fällen, in denen sich innerhalb des Bewilligungszeitraumes die Anzahl der Haushaltsangehörigen durch Tod oder Trennung von Partnern verringert bis zum Ende dieses Bewilligungszeitraumes der Mietzuschuss unverändert gewährt werden,
2. abweichend von § 20 bis 24 WoFG zur Ermittlung des anrechenbaren Haushaltseinkommens ein Freibetrag in Höhe von 2 100 € vom Gesamteinkommen abgesetzt werden, wenn ein Haushaltsangehöriger einen Grad der Behinderung ab 80 ohne Nachweis der Pflegebedürftigkeit hat.

11 - Zahlungsverfahren

Mietzuschuss wird monatlich gezahlt. Beträge bis zu 10 € monatlich werden abweichend von Satz 1 in einem Betrag für den ganzen Bewilligungszeitraum gezahlt. Mietzuschuss wird auf Konten inländischer Kreditinstitute gezahlt. Zahlungsempfänger ist der Antragsteller oder ein vom Antragsteller sonstiger Bestimmter.

12 - Missbrauch - Rückzahlung

(1) Mietzuschuss kann versagt werden, wenn auch bei Einhaltung der maßgeblichen Voraussetzungen die Gewährung der Zahlung offenkundig nicht gerechtfertigt ist oder die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre. Missbräuchlich ist zum Beispiel der Bezug von Mietzuschuss für mehr als eine Sozialwohnung, wenn die Voraussetzungen zum Bezug von Mietzuschuss nicht mehr vorliegen, wenn Änderungen nicht mitgeteilt wurden oder wenn der gewährte Mietzuschuss nicht für die Mietzahlung eingesetzt wird und der Mieterhaushalt dadurch in Mietrückstand gerät. Bei Feststellung einer missbräuchlichen Verwendung wird die Mietzuschusszahlung eingestellt und weitere Hilfe nach diesen Vorschriften nicht mehr gewährt.

(2) Zu Unrecht erhaltener Mietzuschuss ist zurückzuzahlen. Soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben worden ist, ist ein bereits erbrachter Mietzuschuss zu erstatten. Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die

Festsetzung soll mit der Aufhebung des ursprünglichen Verwaltungsaktes verbunden werden.

13 - Zuständige Stelle

Die zuständige Stelle für die Umsetzung dieser Verwaltungsvorschriften wird durch die für das Wohnen zuständige Senatsverwaltung bestimmt.

14 - Schlussbestimmungen

(1) Für die Verwaltungstätigkeit der zuständigen Stelle gelten die für die Berliner Verwaltung geltenden Regelungen, insbesondere das Berliner Datenschutzgesetz und das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

(2) Die §§ 35, 60, 61, 65, 66 und 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme der §§ 44 bis 51 gelten entsprechend, soweit diese Verwaltungsvorschriften keine abweichenden Regelungen treffen. Über den Regelungsinhalt des § 104 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch hinaus wird, sofern Leistungsanteile für die Angehörige beziehungsweise den Angehörigen nicht gesondert bezeichnet sind, der vorrangige Anspruch den berücksichtigten Personen zu gleichen Teilen zugeordnet.

(3) Für Leistungsempfangende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gelten die Regelungen entsprechend.

(4) Im begründeten Einzelfall entscheidet zur Vermeidung unbilliger Härten die für das Wohnen zuständige Senatsverwaltung über Ausnahmen von diesen Verwaltungsvorschriften. Soweit sie finanziell bedeutsame Auswirkungen haben, können sie nur im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen zugelassen werden.

(5) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 31. Juli 2017 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Straßenverbindung vom vorhandenen Anschluss an die Bundesstraße B 2 bis zum Knotenpunkt Alt-Karow/Bahnhofstraße im Bezirk Pankow von Berlin - Anhörungsverfahren -

Bekanntmachung vom 17. November 2017

StadtWohn GR B 1

Telefon: 90139-4134 oder 90139-3000, intern 9139-4134

Der Erörterungstermin für das oben angegebene Planfeststellungsverfahren beginnt **am 27. November 2017 um 11.30 Uhr** (Einlass jeweils 30 Minuten vorher) in der „Feste Scheune“, Haus 10, Alt-Buch 45, 13125 Berlin, mit der Anhörung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Direkt anschließend erfolgt die Erörterung mit den übrigen Einwendern, Betroffenen und anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am 28. November 2017 in der Zeit von 11.30 bis ca. 20 Uhr, am 29. November 2017 in der Zeit von 14 bis ca. 20 Uhr, am 30. November 2017 von 11.30 bis ca. 20 Uhr in der „Feste Scheune“, Haus 10, sowie am 4. Dezember 2017 im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Raum 101, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, in der Zeit von 11.30 bis ca. 20 Uhr fortgesetzt.

Die Tagesordnung wird am 27. November 2017 im Internet unter

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/strassenbauverfahren/de/verfahren/bekanntmachungen.shtml>

und in der Erörterungsveranstaltung bekannt gegeben.